

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG der Sellner Group

zwischen

Sellner GmbH
91564 Neuendettelsau

Sellner-Behr GmbH
86757 Wallerstein

IPG GmbH
91560 Heilsbronn

Schäfer-Österle GmbH
97076 Würzburg

- nachstehend "**Sellner Group**" genannt -

und

- nachstehend "**Partner**" genannt -

	Geheimhaltung UNTERLIEGT ALS AUSDRUCK NICHT DEM ÄNDERUNGSDIENST!	Index: 1 Seite 2 von 6
---	---	---------------------------

Im Hinblick darauf, dass die Parteien

- beabsichtigen, vertrauliche Informationen auszutauschen, und
- einen Missbrauch dieser Informationen vermeiden wollen,

vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Sellner Group und der Partner beabsichtigen, vertrauliche Informationen im Hinblick auf diverse Projekte auszutauschen, die sich im Produktentstehungsprozess oder auch in der Serie befinden.
2. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen des Projektes erlangen, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit den entsprechenden Projekten zu verwenden. Die Parteien sichern insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
3. Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 sind insbesondere
 - Know-how sowie Ergebnisse, die im Rahmen der Projekte erzielt oder verwendet werden,
 - die Beschreibung der Projekte,
 - die in Aussicht genommenen Terminpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung der Projekte,
 - nicht veröffentlichte Schutzrechte,
 - andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die die Parteien im Rahmen der Projekte erlangen.
4. Die Parteien anerkennen, dass alle Rechte an allen vertraulichen Informationen bei der abgebenden Partei verbleiben, insbesondere bezüglich des Erwerbs von Schutzrechten.
Sie werden diese Informationen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung auch nicht selbst gewerblich nutzen.

	Geheimhaltung UNTERLIEGT ALS AUSDRUCK NICHT DEM ÄNDERUNGSDIENST!	Index: 1 Seite 3 von 6
---	---	---------------------------

5. Die Parteien verpflichten sich, alle Aktivitäten zu unterlassen, die zu einer Zerstörung oder Manipulation von Datenbeständen führen könnten.
6. Die Geheimhaltungspflicht nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
7. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung des in Ziffer 1 beschriebenen Projektes hinaus bestehen.
8. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:
 - allgemein bekannt sind, oder
 - ohne Verschulden des Partners allgemein bekannt werden, oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
 - bei dem Partner bereits vorhanden sind oder
 - aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen.
9. Der Partner verpflichtet sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit mit Sellner Group sämtliche im Rahmen der Projekte erhaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Bänder, Disketten, CD-ROMs, etc., einschließlich eventuell gezogener Kopien, an Sellner herauszugeben.
10. Den Parteien ist bekannt, dass:
 - die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann, und
 - derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 823 Absatz 2 BGB verpflichtet ist und
 - die rechtswidrige Datenveränderung und Computersabotage nach §§ 303a und 303b StGB strafbar sind und mit Freiheitsstrafe bis zu 2 bzw. 5 Jahren geahndet werden können.

11. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen bestehen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen möglichst nahe kommt.

12. Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit ausschließlichen Gerichtsstand Ansbach.

Neuendettelsau, den _____

Name

_____, den _____

Firma XY

(Unterschrift)

(Name)